

Datum: 20.10.2022  
Telefon: 0 233-23541  
Telefax: 0 233-25869  
Herr Röder  
naturschutz.rku@muenchen.de

**Referat für Klima- und  
Umweltschutz**  
Team Verwaltung  
RKU-III-3

## **Tierschutz stärken – Teil 2**

### **Förderung des Vereins Wildtierhilfe Bayern e. V.**

Beschluss StR Vorlagen Nr. 20-26 / 03356 vom 28.07.2021

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07785**

Aktenzeichen: 5.2-2022-18469-5

## **I. An das KVR-I/221**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Referat für Klima- und Umweltschutz zeichnet die oben genannten Sitzungsvorlage mit der Maßgabe mit, dass die unten stehenden Gesichtspunkte geprüft und umfassend berücksichtigt werden. Andernfalls bitten wir darum diese Stellungnahme der Beschlussvorlage als Anlage beizufügen.

Das Referat für Klima- und Umweltschutz begrüßt die Bestrebungen, die Hilfe für verletzte Wildtiere zu systematisieren. Darunter sind auch nach Naturschutzrecht besonders oder streng geschützte Arten, für die eine Zuständigkeit der Naturschutzbehörden besteht. Bei der Auswilderung handelt es sich vordringlich um eine tierschutzrechtliche Fragestellung. Für den Natur- und Artenschutz ist in § 45 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz klar geregelt, dass (vorbehaltlich jagdrechtlicher Vorschriften) zulässig ist, verletzte hilflose und kranke Tiere aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen. Im Anschluss sind diese schnellstmöglich wieder frei zu lassen.

Das Referat für Klima- und Umweltschutz ist als Untere Naturschutzbehörde für den Vollzug des Natur- und Artenschutzes zuständig. Die oben genannte Beschlussvorlage betrifft Fragestellungen zu diesen Zuständigkeitsbereichen, vor allem im Bezug auf bedeutsame Arten und Flächen.

Bei den laut der oben genannten Beschlussvorlage potenziell aufzunehmenden und auszuwildernden Wildtieren soll es sich in der Regel um sogenannte stadtnahe Wildtiere handeln. Hierunter fielen Eichhörnchen, Hasenartige, Bilche, Igel, Biber, Rehe, kleine Marderartige, Füchse, Fledermäuse, Singvögel, Greifvögel, Eulen, Enten- und Gänsevögel sowie Schwäne. Prädestiniert als Auswilderungsflächen seien grundsätzlich durch den Menschen wenig frequentierte Bereiche, kleine und größere Parks oder auch Friedhöfe. In Parkanlagen wären Abschnitte abseits von Personenverkehr bzw. Gassigeher\*innen mit freilaufenden Hunden geeignet. Je nach auszuwildernder Tierart werden unterschiedliche Grundstücksgrößen benötigt. Diese variieren von 100 bis 200 qm bei kleinen Tierarten bzw. bis zu mehreren Hektaren bei größeren Tierarten. Die Grundstücke für größere Auswilderungsareale bzw. für die Wildtierauffangstation sollten am Stadtrand oder außerhalb des Stadtgebiets in einem ländlichen Bereich, in einem Waldgrundstück bzw. an Wald angrenzend liegen und über eine gute Verkehrsanbindung nach München verfügen. Diese Auffassung teilt das Referat für Klima- und Umweltschutz.

Allerdings sind zwei der in der Beschlussvorlage behandelten Gesichtspunkte aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde kritisch:

1. Die Eignung von Ausgleichs- und Ersatzflächen (Kompensationsflächen) für Eingriffe in Natur und Landschaft zur Auswilderung
2. Die Festlegung einer einzelnen Fläche für Auswilderungszwecke.

#### Zu 1. Eignung von Kompensationsflächen zur Auswilderung:

Kompensationsflächen im Stadtgebiet erscheinen aufgrund der folgenden Überlegungen grundsätzlich nicht geeignet als Auswilderungsflächen:

- Für die Kompensationsflächen sind gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches und des Bundesnaturschutzgesetzes sowie nachgelagerter Rechtsgrundlagen bestimmte fachliche Ziele in bestimmten Zeiträumen zu erfüllen. Eine anderweitige Verwendung oder Nutzung der Kompensationsflächen ist nur in dem Maße möglich, wie die für die Flächen festgesetzten Ziele unterstützt oder zumindest nicht negativ beeinflusst werden. Verantwortlich für die Erfüllung dieser Ziele sind zuvorderst die Eingriffsverursacher\*innen oder deren Rechtsnachfolger. Die jeweiligen Genehmigungsbehörden oder für die Bauleitplanung verantwortlichen Gemeinden kontrollieren die Herstellung und Zielerfüllung der von ihnen festgesetzten Kompensationsflächen. Diese müssten einer Verwendung für andere Zwecke, als für die festgesetzten Kompensationsziele zustimmen.
- Kompensationsflächen und die auf ihnen lebenden Tier- und Pflanzengemeinschaften sind während des Herstellungszeitraums (in der Regel mehr als zehn Jahre) grundsätzlich empfindlich für störende Einflüsse. Deshalb können der Auswilderungsbetrieb und die Auswilderung selbst den festgesetzten Zielen für Kompensationsflächen zuwider laufen. So führt das Befahren empfindlicher Bereiche oder das Abstellen schwerer Gegenstände (mobile Volieren und Käfige, KFZ) zu Schäden. Auch das Auslegen von Futtermitteln kann zu Störungen führen (Düngewirkung, Ausbreiten unerwünschter Pflanzenarten).
- Die Auswilderung bestimmter Tiere kann zu unerwünschten Verschiebungen im Wettbewerb innerhalb einer Art (zum Beispiel Kämpfe um Reviere) oder von Räuber-Beute-Beziehungen (durch das Ansiedeln von Beutegreifern) führen. Gerade auf Kompensationsflächen, die dem Schutz und der Entwicklung bestimmter, geschützter Arten dienen, können solche Einflüsse schädlich für die festgesetzte Zielerreichung sein.
- Die Aufnahme beziehungsweise Pflege verletzter Tiere aus Tierschutzgründen und die anschließende Auswilderung kann auch Arten betreffen, die für den Schutz von bestimmten Arten und Lebensräumen problematische Eigenschaften aufweisen (z.B. Auswilderung von Mauereidechsen, Auswilderung von Entenvögeln in Amphibienlaichgewässern). Die Auswilderung von Exemplaren solcher Tiere ist nur unter engen Voraussetzungen möglich und im Fall von invasiven Arten sogar gesetzlich untersagt. Das Einbringen solcher Arten auf Kompensationsflächen und in naturschutzrechtlichen Schutzgebieten ist nicht möglich.
- Wie in der Beschlussvorlage ausgeführt, sind für die Auswilderung vor allem Flächen geeignet, die durch den Menschen oder durch freilaufende Hunde wenig frequentiert werden. Viele der als potenziell auszuwildernden Arten sind auch als dafür bekannt, dass sie immer wieder Verkehrsunfällen zum Opfer fallen. Insofern ist auch der

Abstand zu stark befahrenen Straßen ein Qualitätsmerkmal für mögliche Auswilderungsflächen. Die allermeisten (Kompensations-)Flächen in München sind jedoch vom Erholungsverkehr stark frequentiert und liegen auch nicht allzu weit weg von benachbarten Straßen. Auch dies schränkt die Eignung der in München gelegenen Kompensationsflächen als Auswilderungsflächen erheblich ein.

Deshalb ist aus der Sicht des Referates für Klima- und Umweltschutz – Untere Naturschutzbehörde - eine Auswilderung auf Kompensationsflächen und anderen naturschutzfachlich wertvollen Flächen in und um München allenfalls in wenigen, fachlich begründeten Ausnahmefällen sinnvoll.

#### Zu 2. Festlegung einer einzelnen Fläche zur Auswilderung:

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine möglichst breite Streuung der Auswilderungsorte anzustreben, was schon aufgrund der unterschiedlichen Lebensraumsansprüche der betroffenen Tierarten notwendig ist. Der Beschlussentwurf sieht zwar im Grundsatz ebenfalls vor, die Auswilderung auf verschiedene Flächen zu verteilen, Dennoch wird lediglich eine einzige größere Fläche angestrebt und vorgeschlagen. Dies ist aus folgenden Gründen problematisch:

- Für einige betroffene Arten ist die Kapazitätsgrenze der Lebensräume in München und Umgebung bereits erreicht, so dass eine Auswilderung allenfalls in wenigen Einzelfällen sinnvoll erscheint. So ist es beispielsweise fast unmöglich für Biber geeignete Gewässer zu finden, die nicht bereits von anderen Bibern und Biberfamilien besiedelt sind. Die Auswilderung von zusätzlichen Tieren führt in diesen Fällen zu einer verschärften Konkurrenz um die knappen Flächen- oder Nahrungsressourcen, die sich bei vielen Arten zum Beispiel durch häufigere und heftigere Revierkämpfe ausdrückt. Dies kann dann zu einem erhöhtem Aufkommen verletzter Tiere und größerer Sterblichkeit führen und bei wiederholten Auswilderungen auf der gleichen Fläche zu nachhaltiger Störung der lokalen Vorkommen.
- Das Potenzial für versorgte Wildtiere wird in der Beschlussvorlage für München (ob die Umgebung Münchens eingeschlossen ist, ist nicht bekannt) auf jährlich 7.500 Tiere (größere und kleinere Tiere) geschätzt. Wenn davon auch nur 5 % (325 Tiere) auf einer bestimmten Fläche ausgewildert werden sollen, entspräche dies fast einem Tier pro Tag. Zwar ist gemäß den Ausführungen in der Beschlussvorlage eine Streuung entsprechend den Lebensraumsansprüchen verschiedener Tierarten geplant und auch eine Berücksichtigung vorhandener Tierpopulationen. Dennoch ist keine einzelne Fläche in München und Umgebung vorstellbar, die eine solche Anzahl ausgewilderter Tiere verkraften würde.

Das Referat für Klima- und Umweltschutz hält für die Auswilderung nur Flächen mit möglichst großer Aufnahmekapazität für geeignet und sieht die Notwendigkeit, die Auswilderungsorte immer wieder zu wechseln, um das Risiko negativer Folgen der Auswilderung zu vermindern und zu streuen. Es erscheint geboten, je nach Tierart eine Vielzahl räumlich und fachlich geeigneter Auswilderungsflächen in München und Umgebung auszuwählen. Dies erfordert eine Zusammenarbeit mit den Grundstückseigentümer\*innen, den Jagd ausübenden Berechtigten und den zuständigen Behörden. Dazu ist aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde unter anderem erforderlich:

- Die Anforderungen an Flächen sollten je nach Tierart definiert werden, damit eine Auswilderung dort unproblematisch und eine Abwanderung möglich ist.
- Ausschlusskriterien für bestimmte Tierarten auf bestimmten Flächen sollten definiert werden (z.B. keine Auswilderung von Entenvögeln in Amphibienlaichgewässern)
- Die Auswilderungsorte sollten möglichst in räumlichem Zusammenhang mit dem ursprünglichen Lebensraum der auszuwildernden Tiere stehen (möglichst kein „Import“ oder „Export“ von Tieren).

Als fester Auswilderungsort sollen laut Beschlussentwurf Ausgleichsflächen der Landeshauptstadt München in der südlichen Gemarkung Garching zur Verfügung gestellt werden. Auch für diese Flächen gelten die oben genannten Ausführungen zu den Themen Kompensationspflichten, zur geeigneten Größe und ihrer Nähe zu Verkehrsflächen sowie zur Häufigkeit der Auswilderung. Wir bitten darum mit für diese Flächen zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises München in Verbindung zu treten. Zudem sollte der Höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberbayern frühzeitig das Auswilderungskonzept vorgestellt werden, damit geprüft werden kann, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist.

  
Christine Kugler